

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18821/012-2010
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-554.000/0001-IV/W2/2009	Dr. Josef Gundacker	14171		01. Juni 2010

Betrifft
 Änderung des Schifffahrtsgesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 01. Juni 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz – SchFG) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z. 2 (§ 2 Z. 10):

Hier wird angeregt, „Rafts“ überhaupt aus dem Schifffahrtsrecht heraus zu nehmen, da Rafting analog zu Canyoning eher als Extremsport denn als Form der Schifffahrt zu betrachten ist.

2. Zu Z. 9 (§ 36 Abs. 1 Z. 1):

Im Motivenbericht wird nicht darauf Bezug genommen, welche „Zwecke der Schifffahrt“ gemeint sind. Es wird davon ausgegangen, dass jedenfalls die Fahrgastschifffahrt inkludiert ist; eine Klarstellung zumindest im Motivenbericht sollte erfolgen.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

Unklar ist, ob im Sinne der „Zwecke der Schifffahrt“ auch die privaten Schiffsanlagenbetreiber oder die über Schifffahrtsanlagen Verfügungsberechtigten zur Wartung ihrer Schifffahrtsanlagen die Treppelwege befahren dürfen. Die entsprechende Notwendigkeit ist jedenfalls gegeben, da der Bezug zur Schifffahrt immanent ist.

Eine entsprechende Klarstellung zumindest im Motivenbericht wäre daher notwendig.

3. Zu Z. 9 (§ 36 Abs. 1 Z. 4):

Im Motivenbericht wird nicht darauf Bezug genommen, was unter „Zwecke der Schifffahrtsverwaltung“ zu subsumieren ist. Ungewiss ist auch hier, ob damit auch die privaten Schiffsanlagenbetreiber oder die über Schifffahrtsanlagen Verfügungsberechtigten zur Wartung ihrer Schifffahrtsanlagen die Treppelwege befahren dürfen. Die entsprechende Notwendigkeit ist aber gegeben, da der Bezug zur Schifffahrt eindeutig vorliegt.

Eine Klarstellung zumindest im Motivenbericht ist notwendig.

4. Zu Z. 11 (§ 55 Abs. 2 Z. 5 und 6):

Grundsätzlich ist die für die Erweiterung der Widerrufstatbestände angeführte Motivation des Gesetzgebers – die Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstücks durch den rechtmäßigen Eigentümer zu minimieren – aus Sicht des Eigentümers des Ländengrundstückes durchaus nachvollziehbar.

In Anbetracht der aktuell praktizierten Grundstücksverwaltungspraxis des Bundes an der Wasserstraße Donau in NÖ bestehen allerdings hinsichtlich der geplanten Regelungen aus Sicht des Privatländererrichtungsberechtigten und somit auch aus Sicht des Landes Niederösterreich größte Bedenken. Trotz Zustimmungserklärung des Bundes als Eigentümer der Ländengrundstücke im schifffahrtsrechtlichen Genehmigungsverfahren liegen in etlichen Fällen bis dato keine Bestandverträge vor.

Es sollte daher wie auch im Wasserrechtsgesetz die grundsätzliche Trennung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht systemkonform beibehalten und mit der bestehenden Rechtslage weiterhin das Auslangen gefunden und auf die **geplante Erweiterung der Widerrufstatbestände** verzichtet werden.

5. Zu Z. 21 (§ 118 Abs. 5):

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte es hier „... von vier **oder mehr** Personen zulassen ...“ heißen.

6. Zu Z. 22 (§ 126 Abs. 1):

Die Formulierung („Farnsworth Panel D 15 oder **gleichwertig**“) ist unklar.
Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann